

## **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat hält die Ausweisung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz im Rahmen einer ortsnahen Trinkwasserversorgung der Koblenzer Bevölkerung für erforderlich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Rechtsverordnung große Bereiche des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Koblenz erfasst, so dass neben dem notwendigen Trinkwasserschutz auch die Belange der städtebaulichen Entwicklung und der dort zum Teil bereits langjährig angesiedelten Industrie- und Gewerbebetriebe zu beachten sind. Ziel sollte es daher sein, die Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes und der dort ansässigen Betriebe weiterhin zu ermöglichen. Dies muss auch bei der Formulierung und Anwendung der in der Rechtsverordnung geregelten Verbote und Gebote Berücksichtigung finden. Der Verbots- und Gebotskatalog muss in diesem Sinne offen für Ausnahmen und Befreiungen sein und bei Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Entwicklungen nachvollziehbar und verlässlich zulassen.

Darüber hinaus beschließt der Stadtrat, im Rahmen der Offenlage des Entwurfes der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Koblenz-Urmitz gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD) nachfolgende Einwendungen zu erheben:

1. Die progressive wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung sowie Nutzung des Koblenzer Industrie- und Gewerbegebietes Nord muss weiterhin gewährleistet sein. Dass eine Bauleitplanung weitgehend nur im Rahmen von Ausnahmen bzw. nach Befreiung von den Verbotstatbeständen möglich ist und somit allein im Ermessen der oberen Wasserbehörde liegt, ist hiermit unvereinbar und schränkt die Planungshoheit der Stadt Koblenz stark ein.
2. Dies gilt insbesondere für die geplante Regelung, wonach in der Schutzzone IIIA die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten allgemein (Ausnahme: Wohnbaugebiete) und in Zone IIIB die Ausweisung und Erweiterung von Industriegebieten verboten sind. Die Stadt Koblenz bittet daher um Prüfung, ob die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten in den Schutzzonen IIIA und IIIB generell verboten werden muss bzw. lediglich unter den Vorbehalt des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde gestellt werden kann.
3. Es sollte vorrangig darauf hingewirkt werden, dass durch Festsetzungen in Bebauungsplänen der Schutz des Grundwassers gewährleistet wird. Mit Blick auf die gewachsenen Strukturen im Industrie- und Gewerbegebiet und die gegebenen technischen Möglichkeiten zum Schutz des Grundwassers sollten diesbezüglich flexiblere Lösungsansätze möglich sein.
4. Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen auf Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind sollte eine städtebauliche Weiterentwicklung grundsätzlich nicht untersagt bzw. unter den Vorbehalt des Einvernehmens gestellt werden.
5. In Bereichen, die bereits bebaut sind und im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, sollte eine Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten von dem Verbot ausgenommen werden.
6. Die Stadt Koblenz hält es für unabdingbar, dass eine weitere bauliche Verdichtung, eine Arrondierung von Baugebieten und das Schließen, auch von größeren Lücken, im bebauten Bereich weiterhin möglich sein muss.
7. Die Stadt Koblenz geht davon aus, dass eine Befreiung von dem Verbot der Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten ohne langwierige

Verfahrensverzögerung erteilt werden kann, wenn in den Bebauungsplan geeignete und mit der Wasserbehörde abgestimmte Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers aufgenommen werden und der Plan das Ziel einer baulichen Nachverdichtung, Arrondierung oder des Lückenschlusses verfolgt.

8. Der Verbotstatbestand und die Genehmigungsvoraussetzungen sind klar zu formulieren. Sie müssen eindeutig erkennen lassen, was im Wasserschutzgebiet zulässig ist und was nicht genehmigungsfähig ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „sehr gering belastetes Niederschlagswasser (Ziff. IIIB.9)“ oder „nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit“ (Ziff. IIIB.15) sind insoweit zu vermeiden bzw. eindeutig zu beschreiben.